



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 07/2018

Datum: 03.04.2018

Datum	Inhalt	Seite
20.03.2018, 22.03.2018, 29.03.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 - 2
16.03.2018	Änderung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“	2 - 3
22.03.2018, 23.03.2018, 23.03.2018	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeiten (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	3 - 4

---

## **Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Konrad Klonowski, geboren am 14.05.1995 in Stadtlohn, zuletzt wohnhaft in 48703 Stadtlohn, Gotenstr. 6 ist ein Bescheid vom 01.03.2018, Aktenzeichen 36 O-Vers-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

### **Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 20.03.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Juri, Kling, geboren am 13.07.1979 in Seljonyj Gaj, zuletzt wohnhaft in 48691 Vreden, Mauerstraße 9, ist ein Bescheid vom 16.03.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.8046, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 22.03.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wilting

---

Herrn Samer Al Mounjed, geboren am 02.01.1986 in Tripoli (Libanon), zuletzt wohnhaft in Königstraße 8, 48739 Legden, ist ein Dokument vom 29.03.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.41349, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 29.03.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Kemper

## **2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“**

**vom 28.07.2011, zuletzt geändert am 12.07.2012**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 28.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 14/2011, S. 1 ff.), die zuletzt durch 1. Änderungssatzung vom 12.07.2012 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 17/2012, S. 2 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

14           Aufhebung

Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 15 mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben.

2. Nach Ziffer 14 wird folgende Ziffer 15 eingefügt:

15           Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 14) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 14) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 28.07.2011, zuletzt geändert am 12.07.2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 270) in der derzeitig gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 16.03.2018

gez.

Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### **Bekanntmachungen** **gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** **vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

#### **Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 18.10.2017 und Ergänzungen vom 29.11.2017 beantragt Herr Dr. Eduard Piesbergen, Schafberger Grenze 2, 49477 Ibbenbüren die Erteilung einer Plangenehmigung für die Erstellung von drei Kleingewässern auf den Grundstücken Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstück 43, Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstück 24, Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstück 33 und Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstück 56.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 22.März 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az. 662212/56478

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

---

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 06.11.2017 beantragt die Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers als Kompensation für den Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbepark Heek-West III“ auf dem Grundstück Gemarkung Nienborg, Flur 45, Flurstück 11.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 23. März 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az. 662212/56498

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

---

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 08.02.2018 beantragt die Global Windpower Germany GmbH, Veritaskai 2, 21079 Hamburg die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung von zwei Blänken auf den Grundstücken Gemarkung Epe, Flur 42, Flurstück 217 und Gemarkung Epe, Flur 42, Flurstück 193.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 23.März 2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az. 662212/56756

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume